



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung¹

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 24.08.2011 und zum Bildungsplan vom 24.08.2011

für

Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ
Technologue du lait CFC
Tecnologa del latte AFC/Tecnologo del latte AFC

Berufsnummer 21605

Der Schweiz. Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 12. Juni 2014

erlassen durch den SCHWEIZERISCHEN MILCHWIRTSCHAFTLICHEN VEREIN am
18.07.2014.

In Kraft seit 01.08.2014

Aufzufinden unter www.milchtechnologe.ch

¹ vormalig Wegleitung zum Qualifikationsverfahren gemäss S. 63 Anhang zum Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ vom 24.08.2011 (Stand am 15. Februar 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskenntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	6
5	Erfahrungsnote.....	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	7
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	7
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	7
6.7	<i>Archivierung.....</i>	7
6.8	<i>Zuständigkeiten</i>	7
	Inkrafttreten.....	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Milchtechnologin/Milchtechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 24.08.2011. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15-21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Milchtechnologin/Milchtechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 24.08.2011. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis².

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

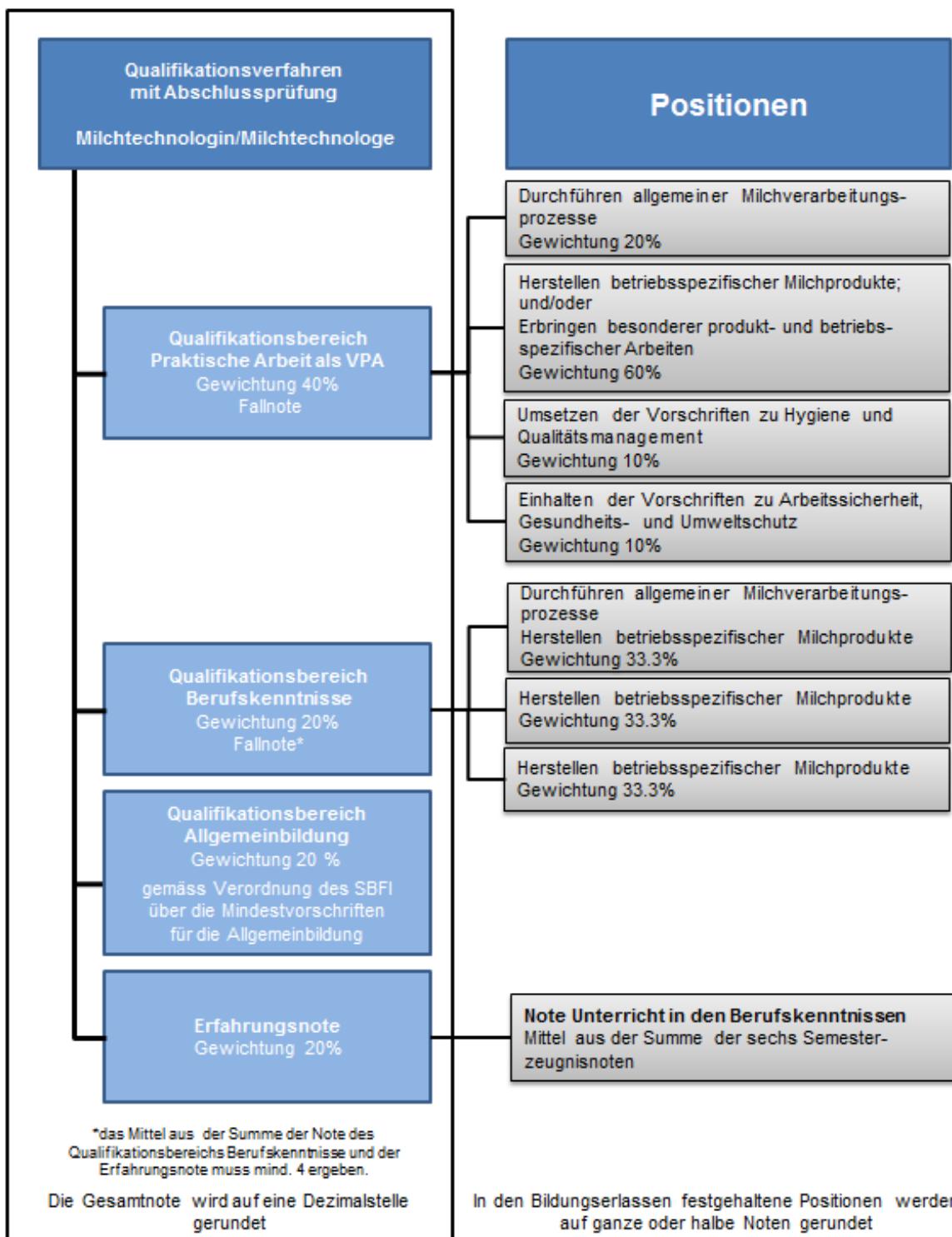
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

² Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Documents/PEX_Handbuch.pdf.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 6 Stunden und findet im Lehrbetrieb statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Durchführen allgemeiner Milchverarbeitungsprozesse	20%
2	Herstellen betriebsspezifischer Milchprodukte; und/oder Erbringen besonderer produkt- und betriebsspezifischer Arbeiten	60%
3	Umsetzen der Vorschriften zu Hygiene und Qualitätsmanagement	10%
4	Einhalten der Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	10%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz Rohstoffe annehmen, fördern und lagern (Gewichtung 33.3%)
- Handlungskompetenz Rohstoffe mit Zentrifugalseparator trennen und standardisieren (Gewichtung 33.3%)
- Handlungskompetenz Technische Einrichtungen bedienen, überwachen und in Stand halten (Gewichtung 33.3%)

Die übrigen Handlungskompetenzen werden soweit sinnvoll im Zusammenhang mit dem Handlungskompetenzbereich „Herstellen betriebsspezifischer Milchprodukte“ geprüft.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- 1 Handlungskompetenz aus den Handlungskompetenzen 2.1-2.5 des Bildungsplans (Gewichtung 66.6%)
- 1 Handlungskompetenz aus den Handlungskompetenzen 2.6-2.11 oder 1 Handlungskompetenz aus den Handlungskompetenzen 3.1-3.5 des Bildungsplans (Gewichtung 33.3%)

Die lernende bzw. kandidierende Person wählt pro Unterposition die zu prüfende Handlungskompetenz. Sie meldet diese dem SMV bis spätestens zu Beginn des letzten Semesters.⁴

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

⁴ Das Anmeldeformular wird vom SMV erstellt und der lernenden bzw. kandidierenden Person durch die Berufsfachschule abgegeben.

-
- Handlungskompetenz Massnahmen der Personal-, Raum- und Produktionshygiene umsetzen (Gewichtung 25%)
 - Handlungskompetenz Einrichtungen und Anlagen reinigen und entkeimen (Gewichtung 25%)
 - Handlungskompetenz Basis-Analysen durchführen (Gewichtung 25%)
 - Handlungskompetenz Qualitäts-Management-System anwenden (Gewichtung 25%)

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durchführen (Gewichtung 50%)
- Handlungskompetenz Massnahmen zum Umweltschutz und zur effizienten Energienutzung durchführen (Gewichtung 50%)

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Durchführen allgemeiner Milchverarbeitungsprozesse Herstellen betriebsspezifischer Milchprodukte		120 Min.	33.3%
2	Herstellen betriebsspezifischer Milchprodukte		30 Min.	33.3%
3	Herstellen betriebsspezifischer Milchprodukte		30 Min.	33.3%

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁵.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenzen 1.1-1.8 (Gewichtung 50 %)
- Handlungskompetenzen 2.1-2.11 (Gewichtung 50 %)

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- 3 Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzen 2.1-2.5 des Bildungsplans

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- 3 Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzen 2.6-2.11 des Bildungsplans

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung(SR 412.101.241).

⁵ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde und in den Bereichen Praktische Arbeit und Berufskenntnisse zusätzlich über den SMV.

Die lernende bzw. kandidierende Person stellt die Lerndokumentation (ohne Beurteilungen) bis spätestens 30 Tage vor der praktischen Arbeit der Hauptexpertin oder dem Hauptexperten zu.

Für kandidierende Personen, welche die Abschlussprüfung nach Art. 19 ohne Lehrvertragsverlängerung wiederholen oder welche nach Art. 32 BBG zum QV zugelassen sind entfällt das Zustellen der Lerndokumentation.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

6.8 Zuständigkeiten

Die formelle Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens liegt bei den Kantonen mit einem Berufsfachschulstandort (BE/FR/LU/SG). Diese haben den SMV beauftragt, die Bereiche „Praktische Arbeit“ und „Berufskenntnisse“ des Qualifikationsverfahrens zu organisieren. Der SMV stellt für diese Aufgaben seine Infrastruktur zur Verfügung.

Der Geschäftsführer des SMV übernimmt in Absprache mit den zuständigen Prüfungsbehörden und den regionalen Berufsorganisationen die Funktion des Chefexperten. Die Aufgaben des Chefexperten sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die entsprechenden Weisungen sind zu konsultieren.

Der SMV erstellt einen gesamtschweizerischen Einsatzplan für alle Prüfungen des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit. Damit der Experteneinsatz überregional möglich ist, ist sicherzustellen, dass auch ausserkantonale Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten aus dem Standortkanton einer Berufsfachschule für Milchtechnologinnen und Milchtechnologen gewählt sind.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Milchtechnologin EFZ und Milchtechnologe EFZ treten am 01.08.2014 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 18. Juli 2014

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN

Der Präsident



Hans Aschwanden

Der Geschäftsführer



Daniel Wieland

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Juni 2014 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Milchtechnologin EFZ und Milchtechnologe EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein (SMV)
Prüfungsprotokoll Berufskenntnisse mündlich	Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein (SMV)
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Milchtechnologin EFZ/Milchtechnologe EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch